

§ 19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung

siehe dazu Veröffentlichung der Bundesnetzagentur:
Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen
nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV
Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

gültig ab 01.01.2019

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Mittelspannung	Frühling	--
	Sommer	--
	Herbst	--
	Winter	08:30 - 14:30 Uhr

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Mittelspannung in Niederspannung	Frühling	--
	Sommer	--
	Herbst	--
	Winter	10:30 - 13:45 Uhr 16:45 - 20:00 Uhr

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Niederspannung	Frühling	--
	Sommer	--
	Herbst	--
	Winter	11:00 - 13:15 Uhr 16:45 - 20:00 Uhr

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen des Leitfadens der BNetzA erfüllt sein. Insbesondere sind das:

**eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € betragen
der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlastzeitfenster
muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:**

HS 10% , HS/MS 20%, MS 20%, MS/NS 30%, NS 30%

Darüber hinaus ist eine Mindestverlagerung von 100kW in allen Netz- und Umspannebenen erforderlich.

Information zur Beantragung:

Auf den Internetseiten der BNetzA ist ein Leitfaden für den Antrag veröffentlicht. Alle Punkte der dort aufgeführten Checkliste müssen erfüllt sein. Für die Antragstellung ist eine Vereinbarung mit der SWM Netz GmbH notwendig. Für deren Ausarbeitung benötigen wir die in der Checkliste genannten Punkte im Vorfeld der Bearbeitung.